

Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches aus § 642 Abs. 2 BGB

BGH, Urteil vom 30.1.2020 – VII ZR 33/19

Sachverhalt

Der AN soll Trockenbauarbeiten bei einem Schulbauvorhaben durchführen. Ein verbindlicher Beginnstermin war festgelegt. Aufgrund fehlender Vorleistungen erfolgte der Arbeitsbeginn ca. 6 Monate später. Der AN beansprucht für diesen Zeitraum eine Entschädigung gemäß § 642 BGB.

Hinweise für die Praxis

Der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren einige Grundsatzurteile zur Entschädigung aus § 642 Abs. 2 BGB getroffen. Durch das Urteil vom 30.1.2020 nimmt der Bundesgerichtshof ergänzend Stellung zur Bemessung der Entschädigung. Damit ergibt sich auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Entschädigung aus § 642 Abs. 2 BGB zusammenfassend folgendes:

1. Bei dem Anspruch aus § 642 BGB handelt es sich nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um einen verschuldensunabhängigen Anspruch, auf den die Vorschriften der §§ 249 ff. BGB zur Berechnung von Schadensersatz nicht anwendbar sind (BGH, Urteil vom 26.10.2017 – VII ZR 16/17; BGH, Urteil vom 24.1.2008 – VII ZR 280/05).
2. Mehrkosten wie gestiegene Lohn- und Materialkosten, die zwar aufgrund des Annahmeverzuges des AG, aber erst nach dessen Beendigung anfallen, nämlich bei Ausführung der verschobenen Werkleistung, werden vom Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB nicht erfasst (BGH, Urteil vom 26.10.2017 – VII ZR 16/17).
3. Zeitliches Kriterium für die Bemessung der Entschädigungshöhe ist nur die Dauer des Annahmeverzuges. Eine Entschädigung nach § 642 BGB kann nur für diesen Zeitraum beansprucht werden (BGH, Urteil vom 26.10.2017 – VII ZR 16/17).
4. Bei der Bemessung der Entschädigung gemäß § 642 Abs. 2 BGB ist die „Höhe der vereinbarten Vergütung“ zu berücksichtigen, die auch den in dieser Vergütung enthaltenen Anteil für Gewinn, Wagnis und AGK einschließen kann (BGH, Urteil vom 26.10.2017 – VII ZR 16/17).

5. § 642 BGB gewährt dem AN eine angemessene Entschädigung dafür, dass er während des Annahmeverzuges des AG infolge Unterlassens einer diesem obliegenden Mitwirkungshandlung Personal, Geräte und Kapital bereithält (BGH, Urteil vom 26.10.2017 – VII ZR 16/17; BGH, Urteil vom 24.1.2008 – VII ZR 280/05).
6. Der AN ist für die Kriterien, die in § 642 Abs. 2 BGB für die Bemessung der Entschädigung geregelt sind, darlegungs- und beweisbelastet. Der AN muss daher darlegen und beweisen, welche Produktionsmittel er wegen Annahmeverzuges des AG wie lange „nutzlos“ vorgehalten hat (BGH, Urteil vom 30.1.2020 – VII ZR 33/19).
7. Im Rahmen dieser Darlegung ist der AN auch verpflichtet, das Fehlen anderweitigen Erwerbs darzulegen und zu beweisen (BGH, Urteil vom 30.1.2020 – VII ZR 33/19).
8. Der AN muss somit im Rahmen der Geltendmachung der angemessenen Entschädigung vortragen, welche Anteile der vereinbarten Gesamtvergütung (einschließlich Wagnis, Gewinn und AGK) auf die während des Annahmeverzuges unproduktiv bereitgehaltenen Produktionsmittel entfallen (BGH, Urteil vom 30.1.2020 – VII ZR 33/19).
9. Damit ist für die Praxis dem AN dringend zu raten, während des Annahmeverzuges sorgfältig zu dokumentieren, wo, wann und wie lange von ihm Produktionsmittel, Geräte usw. nutzlos vorgehalten worden sind. Die angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB ist daran zu orientieren, welche Anteile der vereinbarten Gesamtvergütung einschließlich Wagnis, Gewinn und AGK auf die vom AN während des Annahmeverzuges unproduktiv bereitgehaltenen Produktionsmittel entfallen.
10. Der Bundesgerichtshof stellt ferner klar, dass der sogenannte „echte Füllauftrag“, also ein Auftrag, der nur wegen des Annahmeverzuges angenommen und ausgeführt werden kann, im Rahmen der Berechnung des anderweitigen Erwerbs im Sinne von § 642 BGB eigenständig ist und nicht wie bei einer freien Kündigung gemäß § 649 Satz 2 BGB a.F. (heute § 648 Satz 2 BGB) auszulegen ist.